

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Nach § 3 wird folgender neuer § 3a eingefügt:

§ 3a

Zuständigkeit der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters (§ 85 NKomVG)

- (1) *Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG gehören insbesondere folgende Aufgaben:*
- a) *Die nach feststehenden Rechtsvorschriften, Richtlinien, Tarifen, Ordnungen usw. abzuwickelnden Geschäfte des täglichen Verkehrs.*
 - b) *Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, wie*
 - 1. *die Heranziehung von Pflichtigen zu Gemeindeabgaben und sonstigen Forderungen,*
 - 2. *die befristete Niederschlagung von Forderungen,*
 - 3. *die Einreichung von Klagen vor Gerichten bis zu einem Streitwert von 5.000,00 EUR und die Einlegung von Rechtsmitteln,*
 - 4. *die Erteilung von Prozessvollmachten,*
 - 5. *die Erteilung von Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumungen.*
 - c) *Die Entscheidung über Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde.*
 - d) *Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelnen folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:*
 - 1. *Beim Abschluss von Miet- und Pachtverträgen*
(Jahresbeträge ohne Nebenkosten)
bis zu *12.000,00 EUR*
 - 2. *Bei Stundung von Forderungen - jedoch ohne*
Wertgrenzen bis zu zwölf Monaten -
bis zu *8.000,00 EUR*

3. Beim Erlass und der unbefristeten Niederschlagung

von Forderungen bis zu 1.000,00 EUR

4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert in Höhe von 5.000,00 € nicht übersteigt obliegen dem Bürgermeister als Geschäft der lfd. Verwaltung i. S. v. § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG.

- e) Bei der Vergabe von Bauaufträgen sowie von Lieferungen und Leistungen, incl. der Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, entfällt die Zuständigkeit des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse zugunsten der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, sofern der Gemeinderat oder der Verwaltungsausschuss einen Maßnahmebeschluss gefasst hat, auf dessen Grundlage die Vergabe durch die zentrale Vergabestelle erfolgt und sich keine Überschreitung des Kostenrahmens abzeichnet; das zuständige Gremium ist über die erfolgte Vergabeentscheidung unter Vorlage von Vergabesumme, Preisspiegel und Kostenschätzung zu informieren.*
 - f) Die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen bis zu einem Wert von 25.000,00 EUR im Rahmen der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel und unter Beachtung der einschlägigen Vergabevorschriften.*
 - g) Die Festsetzung von Beihilfen nach den Unterstützungsgrundsätzen und Vorschussrichtlinien für Angehörige des öffentlichen Dienstes.*
 - h) Die Erteilung von Auskünften an die Presse im Rahmen des nach § 4 des Nds. Pressegesetzes bestehenden Informationsrechtes.*
- (2) Gemäß § 117 Abs. 1 KVG kann der Bürgermeister in Fällen von unerheblicher Bedeutung für über- und außerplanmäßige Aufwendungen die Zustimmung erteilen. Unerheblich in diesem Sinne sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen bis zur Höhe von 10.000,00 EUR.*
- (3) Gemäß § 107 Abs. 4 NKomVG werden dem Bürgermeister folgende Angelegenheiten übertragen:*
- a) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten sowie Zahlung von Zulagen an Beschäftigte bis einschließlich Entgeltgruppe 9 TVöD*
 - b) Einstellung und Entlassung von Auszubildenden*
 - c) Genehmigung von Nebentätigkeiten und Nebenbeschäftigungen bei Gemeindebediensteten.*

Die Entscheidungen müssen sich im Rahmen des Stellenplanes halten.

Außerhalb des Stellenplanes dürfen Auszubildende bis zur Dauer von drei Monaten übernommen und Aushilfskräfte bis zur Dauer von drei Monaten eingestellt werden.

Bei Personalangelegenheiten der Beamten und der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 10 werden dem Verwaltungsausschuss bzw. dem Gemeinderat die Vorschläge zur

Beschlussfassung unterbreitet. Im Einzelfall können diese Gremien weitere Beteiligungen einfordern (z. B. Vorstellung von Bewerbern im Verwaltungsausschuss).

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Wiefelstede, den 17.12.2018

Pieper
Bürgermeister